



## Allgemeinverfügung zu den verkaufsoffenen Sonntagen in der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Samtgemeinde Salzhausen folgende Allgemeinverfügung:

Die Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Jahr 2024 an den nachfolgend aufgeführten Sonntagen in **Salzhausen** und dem Ortsteil **Luhmühlen** jeweils in der Zeit von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr** geöffnet sein (**verkaufsoffene Sonntage**):

**05. Mai 2024,**  
**16. Juni 2024,**  
**15. September 2024**

Im Ortsteil **Oelstorf** dürfen die Verkaufsstellen, abweichend von den allgemeinen gesetzlichen Sonn- und Feiertagsregelungen, am

**10. März 2024,**  
**21. April 2024,**  
**15. September 2024 und den**  
**10. November 2024** jeweils in der Zeit von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

geöffnet sein.

### **Begründung:**

Aufgrund des geltenden Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten kann die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 auf Antrag von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen und von einer sie vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonntagen geöffnet werden dürfen. Gemeindeweit sind höchstens sechs Sonntage zugelassen, dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten.

Der Salzhausen e.V. hat stellvertretend für den örtlichen Einzelhandel die zuvor genannten Sonntage als verkaufsoffene Sonntage im Sinne des § 5 Abs. 2 NLöffVZG beantragt.

Durch Verkaufsstellen im Bereich „Gewerbegebiet Oelstorf“ wurde am 29.01.2024 ein Antrag auf verkaufsoffene Sonntage im Sinne des § 5 Abs. 2 NLöffVZG für den Ortsteil Oelstorf gestellt. Beide Antragstellungen sind berechtigt.

Die Voraussetzungen nach dem NLöffVZG sind erfüllt.

Diese Allgemeinverfügung wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Verkaufsstellen nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe gilt der auf die Bekanntmachung folgende Tag (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). An diesem Tag tritt die Wirksamkeit der Verfügung gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG ein.

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelung nach § 7 NLöffVZG sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Regelungen des Arbeitnehmerschutzes aus dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten und weitere einschlägige gesetzliche Regelungen wird hingewiesen.

Sollte eine Veränderung der Gesamtsituation eintreten und die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage 2024 nicht möglich sein, wird die Samtgemeinde gesondert informieren.

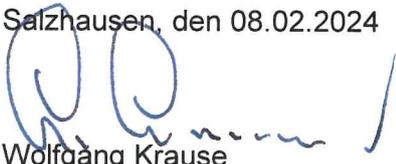
Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 NLöfVZG vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Salzhausen, den 08.02.2024



Wolfgang Krause  
Samtgemeindebürgermeister